

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Leipzig  
Amt für Stadtgrün und Gewässer  
Abteilung Stadforsten  
Teichstraße 20  
04277 Leipzig

BUND für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Leipzig, 22.03.2021

## Stellungnahme zum Forstwirtschaftsplan 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Sickert,

der BUND Landesverband Sachsen und die BUND Regionalgruppe Leipzig nehmen hiermit zum Forstwirtschaftsplan 2021 der Stadt Leipzig Stellung.

Der Forstwirtschaftsplan 2021 mit den darin teilweise vorgesehenen Maßnahmen im Leipziger Auwald werden aufgrund der nachfolgenden Erwägungen abgelehnt. Es wird empfohlen, ihn in der derzeitigen Form durch den Stadtrat abzulehnen.

### Zusammenfassung:

Der BUND befürwortet das Aussetzen strittiger Maßnahmen (Altdurchforstungen usw.) im diesjährigen FWP 2021. Der Verzicht zur Durchführung auf Maßnahmen in NATURA-2000-Gebieten sollte sich jedoch auch auf sämtliche Maßnahmen beziehen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Für die im FWP 2021 vorgesehenen Jungdurchforstungen im SPA- und FFH-Gebiet lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausschließen.

Der BUND plädiert dafür, forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Planungen im Sinne eines integrierten Managementplan unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zusammenzuführen und gemeinsam fortzuschreiben. Bis zu der Erarbeitung eines solchen integrierten Managementplans sollten Maßnahmen im NATURA-2000-Gebiet unterbleiben oder nur auf Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung ergehen.

Hausanschrift:  
BUND Sachsen  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer:  
VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 32  
Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig.

Die Interpretation des OVG-Beschlusses im Streitverfahren mit der Grünen Liga e.V und NuKLA e.V. durch die Stadt Leipzig wird durch den BUND nicht geteilt. Vielmehr sind der gerichtlichen Entscheidung Feststellung zu entnehmen, die nicht mit der Sichtweise der Stadt Leipzig übereinstimmen.

Eine eigene Verkehrssicherungsplanung, wie sie der die Stadt Leipzig offenbar vorschwebt, bedarf der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Das vereinfachte Totholzkonzept als Anlage 1 zum FWP 2021 bedarf aus Sicht des BUND der Überarbeitung.

## **Begründung:**

### **1. Forstwirtschaft und NATURA-2000-Schutzgebietsregime**

Der weitaus größte Teil des Leipziger Stadtwalds (Körperschaftswald), für dessen Bewirtschaftung der jährliche Forstwirtschaftsplan aufgestellt wird, liegt im Leipziger Auwald. Der Leipziger Auwald ist dabei nicht nur hinsichtlich seiner Naturraumausstattung und ihn prägenden Einflüsse ein besonderer Wald, er untersteht in der Fläche fast ausschließlich dem NATURA-2000-Schutzgebietsregime in Form des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ und dem Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“. Hinzu kommen nationalrechtliche Schutzgebietsausweisung – wie bspw. die verschiedenen Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet – die den Stellenwert aber auch die Schutzbedürftigkeit des Leipziger Auwalds verdeutlichen. Es versteht daher von selbst, dass der Leipziger Auwald nicht wie jeder andere (Wirtschafts-)Wald zu behandeln und zu bewirtschaften ist.

#### **a) Naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Planungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation**

Es ist allgemein bekannt, dass der Auwald durch Flussregulierung und wasserbauliche Maßnahmen in seinem (Fort-)Bestand bedroht ist. Hinzu kommen negative Einflüsse wie Trockenperioden bzw. langanhaltende Dürreperioden und Schädlingsbefall, die in den letzten Jahren zugenommen und in ihrem Ausmaß eine neue Dimension erreicht haben. Haupt- und Nebenbaumarten wie gewöhnliche Esche (Eschentriebsterben), Bergahorn (Rußrindenkrankheit) und Ulme (Ulmensterben) drohen in ganz bedeutsamen Maßen auszufallen. Zukünftig ist mit weiteren nachteiligen Einflüssen bspw. durch Eichenfraßgesellschaft bzw. deren verstärkten Auftreten zu rechnen. Gleichfalls schädigen extreme Dürreperioden die Bestände – nicht nur in Leipzig – in massivem Maße und betreffen weitere Baumarten wie Stieleichen und Hainbuchen. Dabei verstärken sich die Faktoren gegenseitig in ihren Auswirkungen. Extreme Witterungs- und gestörte

Standortbedingungen begünstigen die Ausbreitung von derartigen Schaderregern. Folge ist eine hohe Dynamik innerhalb der Baumartenzusammensetzung aber auch des Bestandes selbst, die im Gegensatz zur natürlichen Dynamik des hydrologischen Systems (vgl. dazu Wirth et. al 2020, UFZ Discussion Papers, Dynamik als Leitprinzip zur Revitalisierung des Leipziger Auensystems) jedenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht in dieser Form und Intensität nicht erwünscht ist. Die Dynamik wird sich aufgrund des fortschreitenden Klimawandels jedoch in den kommenden Jahren nicht aufhalten lassen (was die Ergreifung von drastischen Maßnahmen gegen den Klimawandel erfordert) und die Frage aufwirft, wie der Wald gegen derartige Prozesse resilienter und in seinem Bestand „hinüber“ gerettet werden kann (so Wirth et. al 2020, UFZ Discussion Papers, Dynamik als Leitprinzip zur Revitalisierung des Leipziger Auensystems, S. 19).

Kurz zusammengefasst steht es noch schlechter um den Leipziger Auwald, als es dies bereits durch die Folgen der Flussregulierungen zu erwarten war. Eine Zustandsbewertung enthält der FWP 2021 jedoch nicht, lediglich an bestimmten Stellen wird bspw. der Schädlingsbefall erwähnt (Totholzkonzent, Übersicht der Verkehrssicherungsmaßnahmen). Losgelöst von der derzeitigen Situation kann die Frage nach der „richtigen“ Bewirtschaftung des Leipziger Auwalds jedoch nicht beantwortet werden.

Für die Bewirtschaftung der NATURA-2000-Gebiete gibt der im Auftrag des LfULG erstellte Managementplan (2012 – dieser Bearbeitungsstand ist auf der Website [www.natura2000.sachsen.de](http://www.natura2000.sachsen.de) vermerkt) die Bewirtschaftungsgrundsätze und erforderlichen Maßnahmen vor, um die Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten) in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen oder zu erhalten. Der Managementplan ist damit fast zehn Jahre alt. Die Datengrundlage, auf dem der Managementplan beruht (Bestandserfassungen), teilweise noch älter (vgl. bspw. Fledermauskartierungen im Jahr 2006 und 2007). Angesichts der oben genannten aktuellen Dynamik innerhalb des Ökosystems Leipziger Auwald, ist aus Sicht des BUND die Frage, welche Managementmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind, teilweise neu zu stellen. Teilweise wird die Erforderlichkeit der im Managementplan vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen weiterhin uneingeschränkt bestehen – dies gilt in erster Linie im Hinblick auf die Wiederherstellung eines autotypischen hydrologischen Systems. Im Hinblick auf die forstliche Bewirtschaftung ist die Situation aber anders zu beurteilen. Die nunmehr im Leipziger Auwald flächenhaft auftretenden Absterbeerscheinungen bspw. der gewöhnlichen Esche aufgrund des Eschentriebsterbens drohen zu einem Ausfall einer der Hauptbaumarten des Hartholzauenwalds (und auch des Weichholauwalds zu führen (LRT 91F0, LRT 91E0\*) und betreffen damit eindeutig auch die daran gebundenen Erhaltungsziele (bspw. Kleinen Maivogel). Der Managementplan erwähnt zwar das Eschentriebsterben und sieht darin eine abstrakte Gefahr für den Fortbestand der

Erhaltungsziele (siehe MaP 2012, S. 376, 379, 532), trifft jedoch keine Entscheidung über den Umgang mit dem verstärkten Auftreten und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (bspw. keine Entscheidung über Entnahme von erkrankten Eschen oder Belassen aller Bestände zum Erhalt).

Aus Sicht des BUND besteht daher in Bezug auf das NATURA-2000-Management ein akuter Aktualisierungsbedarf, dem durch eine Fortschreibung oder die Erstellung eines integrierten Managementplans Rechnung zu tragen ist (dazu unten). Dieser Aktualisierungsbedarf beruht des Weiteren auf dem Umstand, dass für das NATURA-2000-Gebietsmanagement der amtliche Naturschutz zuständig ist – die Frage, wie ein Gebiet auch unter Berücksichtigung aktueller Situation zu bewirtschaften ist, ist daher durch diesen zu beantworten (und dies in erster Linie durch die Landesbehörden, die für die Erstellung und Fortschreibung eines Managementplans zuständig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 NatSchZuVO)).

Grundlegend besteht neben dem NATURA-2000-Gebietsmanagement aufgrund des derzeitigen SächsWaldG die Notwendigkeit der forstlichen Planung (periodische Forsteinrichtung, jährlicher Forstwirtschaftsplan). Diese muss – soweit sie NATURA-2000-Gebiete betrifft – mit der naturschutzfachlichen Planung abgestimmt sein, bzw. sich daran halten und fortlaufend auf die Gebietsverträglichkeit überprüft werden (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Auch wenn grundlegend die Ziele der forstlichen Planung (bspw. grundlegend das Ziel des Stadtforstes, den Hartholzauenwald zu erhalten) der forstlichen Planung mit dem Gebietsmanagementplan übereinstimmen mögen, fehlt der in Zuständigkeit der Stadt Leipzig erstellten forstlichen Planung bislang der Nachweis der Gebietsverträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung, Zielkonformitätsprüfung). Dies gilt sowohl für die jährlichen Forstwirtschaftspläne als auch für das Forsteinrichtungswerk selbst, insbesondere auch für den hier in Rede stehenden Forstwirtschaftsplan 2021, der Maßnahmen in dem FFH-Gebiet und SPA-Gebiet vorsieht.

Überdies ist zu konstatieren, dass auch die forstlichen Planungswerke durch die Realität bzw. durch die oben beschriebene Dynamik überholt sein dürften und akuter Aktualisierungsbedarf besteht. Zur Verdeutlichung sei bspw. auf die angestrebte Baumartenzusammensetzung und deren Anteil durch das Forsteinrichtungswerk (2015 – 2023) hingewiesen. Darin ist in Anlehnung an historische Anteile ein zukünftiger Baumartenanteil als Ziel vorgesehen, der sich im Hinblick auf die derzeitige Dynamik weder einstellen wird noch durch forstliche Maßnahmen erreichen lässt (auch nicht langfristig). Gerade mit Blick auf die im Forsteinrichtungswerk vorgesehene Reduzierung des Anteils der Esche – die derzeit den größten Anteil an der Baumartenzusammensetzung aufweist – ist das Ziel durch das nunmehr flächenhafte Absterben und gestörte Naturverjüngung überholt, denn der Anteil wird bereits durch das Eschentriebsterben derart reduziert, dass er wahrscheinlich zukünftig unter dem angestrebten Anteil aus dem

Forsteinrichtungswerk liegen wird. Einschläge von Eschen könnten daher in der gegenwärtigen Situation sogar kontraproduktiv zu beurteilen sein und mit Blick auf den Fortbestand des Lebensraumtyps Hartholzauenwald (mit Hauptbaumart Esche) ebenfalls kritisch zu würdigen sein. Zugleich ergeben sich auch in Bezug auf die im Forsteinrichtungswerk vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen aufgrund der beschriebenen Dynamik Handlungsalternativen und geänderte Bewertungen. Während bspw. für die (ebenfalls Hauptbaumart der Hartholzau) Stieleiche aufgrund der bevorzugt sonnenexponierten Standorte die Anlage von Femellöchern und damit künstlichen Auflichtung des geschlossenen Waldbestands im Forsteinrichtungswerk (teilweise auch im Managementplan) vorgesehen ist, könnte die Notwendigkeit der künstlichen Auflichtung (Einschlag durch Femelung) mit Blick auf die flächenhaften Absterberscheinungen im Auwald entfallen. Denn durch Krankheitserscheinungen wie Eschentriebsterben und Rußrindenkrankheit werden sich zukünftig erhebliche Auflichtungen im Wald ergeben. Diese könnten bei fehlender Naturverjüngung (die wohl derzeit vermehrt in der Diskussion steht, vgl. Ibsch/Weber, Bemerkungen zur Femelwirtschaft und Mittelwaldumwandlung im Leipziger Auwald als praktizierte Methoden zur Eichenverjüngung, 2020; Wirth et. al, biuz 2021) zum Voranbau durch Pflanzungen im Unterstand der abgestorbenen Bestände genutzt werden und somit die Anlage von Femelungen erheblich reduzieren oder gar überflüssig machen (in diese Richtung geht wohl auch die Planung nach dem Totholzkonzept, wobei unklar bleibt, ob dafür absterbende Eschen geräumt werden sollen, Anlage 1 S. 7 zum FWP 2021). Zugleich führen diese Auflichtungen zur Begünstigung von Baumarten, die wärme- und lichtliebend sind.

#### **b) Lösung durch Erstellung eines integrierten Planwerks**

Derzeit stehen, wie aufgezeigt, die naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Planungen nebeneinander, ohne dass eine vollumfängliche Übereinstimmung der Planwerke mangels eines Nachweises (Verträglichkeitsprüfung, Zielkonformitätsprüfung) angenommen werden kann. In der Praxis führt dies mithin zum Umstand, dass die forstwirtschaftliche Planung bzw. deren Durchführung als Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG anzusehen ist und einer Verträglichkeitsprüfung bedarf – im Falle des jährlichen Forstwirtschaftsplan in jedem Jahr (so auch OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 58). Alleine wegen mit der Forstwirtschaft einhergehenden Wirkungen in Form der Entnahme der charakteristischen Baumarten der Lebensraumtypen und damit einhergehenden Waldumbaus, des Einsatzes von schweren Maschinen und der davon ausgehenden Einwirkungen auf die Habitate der Erhaltungsziele (Habitatveränderungen, Beunruhigungen und Lärm usw.), können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. dazu insbesondere EU-Kommission, NATURA-2000 und Wälder, S. 82; EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17). Die Prüfung der Verträglichkeit im Habitatschutzrecht ist von den

Anforderungen nicht zu unterschätzen und erfordert einen erheblichen Aufwand (vgl. zur Rechtslage und EuGH-Rechtsprechung allgemein: Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84 ff.). So bedarf es insbesondere einer ausreichenden aktuellen Datengrundlage in Form von Sachverhaltsermittlung in Bezug auf das Vorkommen der Erhaltungsziele und deren Habitate, die gegenwärtig als nicht ausreichend angesehen werden kann. Auch dem Forstwirtschaftsplan 2021 fehlt es an einer derartigen Sachverhaltsermittlung, bspw. sind die Vorkommen von Erhaltungszielen nicht ermittelt worden, die Daten aus anderen Zusammenhängen (bspw. Datenerhebung aus Managementplanung) weitestgehend veraltet, um den Anforderungen einer habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung gerecht zu werden.

Der BUND plädiert angesichts des Aktualisierungsbedarfs der Planwerke, des Bedarfs an übereinstimmenden Planwerken und aus Gründen der Effektivität eindringlich dafür, zukünftig einen integrierten Managementplan (ggf. auch integrierten Waldbewirtschaftungsplan) zu erstellen. Die EU-Kommission zeigt zwei Wege auf, die die Gebietsverträglichkeit von forstlichen Planungen sicherstellen können und in der Konsequenz keiner jährlichen Verträglichkeitsprüfung bedürfen: die Erstellung eines integrierten Waldbewirtschaftungsplan oder die Erstellung eines integrierten Managementplans (vgl. zu Begrifflichkeiten und Vorteilen: EU-Kommission, NATURA-2000 und Wälder, S. 67 f.). Die Vorteile liegen dabei auch für den Leipziger Auwald auf der Hand:

- es wird ein aktuelles Managementdokument erstellt (und daher auch gegenwärtige Entwicklungen berücksichtigt),
- das für alle Bewirtschafter (damit nicht nur Stadtförsten, sondern bspw. auch Sachsenforst) als Grundlage dient
- und die Verträglichkeit der forstwirtschaftlichen Handlungen sicherstellt (und damit die Notwendigkeit einer jährlichen Verträglichkeitsprüfung entfallen lässt).

Soweit dies aus Zuständigkeitserwägungen für die forstlichen Bewirtschafter nicht möglich sein sollte, wird vorgeschlagen, die Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Forsteinrichtungswerks unverzüglich in die Wege zu leiten und vorzuziehen und dies in Form eines integrierten Waldbewirtschaftungsplans. Bis zur Erarbeitung einer dieser beiden Handlungsmöglichkeiten sollte von forstwirtschaftlichen Eingriffen in die NATURA-2000-Gebiete durch einen Forstwirtschaftsplan abgesehen werden. Der BUND hat dies bereits gegenüber Stadtförsten in der AG Stadtwald kommuniziert, an der Forderung wird festgehalten.

## 2. Fehlerhafte Auslegung des OVG Beschlusses und seine Folgen für FWP 2021

Im Forstwirtschaftsplan 2021 ist die Aussage enthalten, die Aufstellung erfolge konform zum Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 9.06.2020 – 4 B 126/19 (FWP 2021, S. 17). Das OVG Bautzen hatte im Eilverfahren – angestrengt durch die Grüne Liga Sachsen e.V. und seines Mitglieds NuKLA e.V. – entschieden: der Stadt Leipzig

*„im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, es zu unterlassen, den Forstwirtschaftsplan 2018 zu vollziehen soweit dieser Sanitärhiebe, Femelhiebe/Femelungen, Schirmhiebe und Altdurchforstungen innerhalb des FFH-Gebiets "Leipziger Auensystem" und des Vogelschutzgebiets "Leipziger Auwald" vorsieht, bevor eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung des Antragstellers durchgeführt wurde. Ausgenommen hiervon sind die im Forstwirtschaftsplan 2018 in den Forstabteilungen 205, 206, 216, 217 und 218 des Reviers Connowitz vorgesehenen Sanitärhiebe im Umfang von jeweils 60 m beidseits der Wundtstraße (Bundesstraße B2) sowie im Umfang von 30 m östlich der Straße Neue Linie“ (vgl. OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Tenor des Beschlusses).*

Die im Forstwirtschaftsplan enthaltenen Aussagen zum OVG Beschluss sind jedoch der ungeeignete Versuch einer Umdeutung bzw. Auslegung, da die im FWP 2021 getroffenen Aussagen in dieser Form nicht im Beschluss enthalten sind. Überdies werden aus dem Beschluss auch fehlerhafte Konsequenzen gezogen worden:

So heißt es im FWP 2021:

*„auch wenn die, Walderhalt dienenden Altdurchforstungen, Femel-, Schirm- und Räumungshiebe dem Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vom 9. Juni 2020) gebietsverwaltende Maßnahmen sind und demzufolge ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden können, werden diese zurückgestellt und nicht in die Planungen für den Forstwirtschaftsplan 2021 aufgenommen.“*

Diese Aussage steht schon im eindeutigen Widerspruch zum oben wiedergegebenen Tenor des OVG-Beschlusses, in dem es klar heißt, dass die Stadt an der Durchführung der benannten Maßnahmen gehindert ist, bevor sie nicht eine Verträglichkeitsprüfung durchführt. Eine derartige Feststellung, dass die Altdurchforstungen, Schirm- und Räumungshiebe sowie Femelungen gebietsverträgliche Maßnahmen seien, wie die Stadt Leipzig offenbar zu deuten oder auszulegen versucht, hat das OVG auch in der Urteilsbegründung schon nicht getroffen. Vielmehr entschied das OVG, dass alleine eine offenkundig nicht der Verwaltung des Gebietes dienende Maßnahme in dem FWP ausreicht, um die Verträglichkeitsprüfungspflicht für den gesamten Plan anzunehmen (OVG Bautzen,

Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 72). Mittelbar hat das Gericht festgestellt, dass in dem damals streitgegenständlichen FWP 2018 auch Maßnahmen seien, die der Verwaltung des Gebiets dienen. Welche Maßnahmen das sein sollten, ließ das Gericht jedoch offen und hatte diese Frage auch nicht zu entscheiden, da zweifellos auch solche darunter waren, die nicht der Verwaltung des Gebiets dienen. So wird auch im juristischen Schrifttum die – der Lesart der Stadt widersprechende – Meinung vertreten, dass das OVG nicht festgestellt habe, dass die Maßnahmen (Altdurchforstungen usw.) der Verwaltung des Gebiets dienen (so Schumacher, NuR 2020, 539 f.).

Die für den vorliegenden FWP 2021 wesentlichen Erkenntnisse aus dem OVG-Beschluss werden jedoch im FWP 2021 selbst nicht behandelt und auch keine zutreffenden Konsequenzen gezogen.

#### a) Fehlende geeignete Sachverhaltsermittlungen

In erster Linie ist dabei die fehlende bzw. defizitäre Datengrundlage für eine Verträglichkeitsprüfung zu nennen. Diese hatte das OVG in aller Deutlichkeit als unzureichend gerügt (OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 64). So heißt es dort:

*„In Anwendung dieser Grundsätze und in Ermangelung naturschutzfachlicher Erhebungen zu den beabsichtigten und im Forstwirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass bei deren Umsetzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets eintreten kann. Von den verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist eine Fläche von 164,3 ha betroffen. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen dürfte zwar nicht mit einer vollständigen Umgestaltung des auf dieser Fläche vorhandenen Baumbestandes, namentlich durch Hiebmaßnahmen, zu rechnen sein. Allerdings werden die verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen gerade mit dem Ziel einer jedenfalls teilweisen Änderung des vorhandenen Bestandes einhergehen. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Femelhiebe (Auslichtungen), die Flächen mit einem Mindestdurchmesser von 30 bis 50 m betreffen und jährlich 1,1 ha umfassen, sowie die Sanitärhiebe (Entnahme kranker Bäume, namentlich der vom Eschentriebsterben betroffenen Bäume im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen), aber auch die Jung- und Altdurchforstungen und weitere Maßnahmen zur Pflege von Beständen unterschiedlichen Alters. Es liegen nach Aktenlage keine auf der Grundlage methodisch korrekter Feststellungen ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die vernünftige Zweifel an einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets bzw. seiner Teile durch die beabsichtigten Maßnahmen ausschließen.“*

Diese defizitäre Datengrundlage wird auch für den hier in Rede stehenden FWP 2021 anzunehmen sein, dem FWP 2021 liegen keine den Anforderungen im



Habitatschutz genügenden Sachverhaltsermittlungen zugrunde (keine Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse). Die Datengrundlage wird so auch im FWP 2021 nicht erwähnt oder beschrieben, es sind keine Kartierungen oder ähnliches festzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Rahmen des Habitatschutzes um Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und das vorgesehene Einwirkungsgebiet handelt. Dem Einwand der fehlenden Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse kann auch nicht mit der immer wieder vorgebrachten Aussage begegnet werden, es handle sich beim Leipziger Auwald um eines der intensivsten Untersuchten Waldgebiete in ganz Deutschland (so Wirth et. al, offener Brief an OBM Stadt Leipzig, 2018, abrufbar unter: [https://www.l-iz.de/wp-content/uploads/2018/10/Offener\\_Brief\\_OBM\\_Auwald\\_191018.pdf](https://www.l-iz.de/wp-content/uploads/2018/10/Offener_Brief_OBM_Auwald_191018.pdf)). Dies mag in vielen Bereichen stimmen, in Bezug auf die Erkenntnisse auf die Erhaltungszustände und Verbreitung von Erhaltungszielen (oder auch gesetzlich geschützter Lebensstätten, § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) jedoch nicht, was auch das OVG festgestellt hat. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass es auch dem FWP 2021 an einer für eine Verträglichkeitsprüfung (aber auch artenschutzrechtlichen Prüfung) an geeigneten Sachverhaltsermittlungen fehlt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in dem oben angesprochenen Zitat des OVG auch Jungdurchforstungen angesprochen werden, die nunmehr Gegenstand des FWP 2021 sind.

#### **b) Verkehrssicherungsmaßnahmen**

In dem FWP 2021 wird als Reaktion auf die Feststellung des OVG Bautzen – dass Sanitärhiebe keine dem Gebiet dienende Maßnahmen sind – die Aussage getroffen, dass ab sofort unabhängig vom FWP eine eigene Planung der Verkehrssicherung erfolgt, soweit hierfür ein geplantes Vorgehen erforderlich oder zweckmäßig erscheint (FWP 2021, S. 17). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Erstellung einer eigenen Verkehrssicherungsplanung nicht zur Umgehung der Verträglichkeitsprüfung und der damit zusammenhängenden Beteiligungsrechte (§ 63 BNatSchG) führen darf. Das eigentliche Ansinnen der Stadt Leipzig hinter diesem Vorgehen – die vermutlich verfolgte Sicherstellung der Gebietsverträglichkeit aller übrigen Maßnahmen des FWP 2018 bzw. 2021 – dürfte damit jedoch verfehlt werden. Denn wie oben aufgezeigt, fehlt es an dem Nachweis, dass auch alle anderen Maßnahmen (alle außer Sanitärhiebe), der Verwaltung des Gebietes dienen. Zugleich hat auch das OVG Bautzen in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen die NATURA-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können und im Einzelfall im Wege einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme genehmigt werden könnten (OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 72). Eine habitatschutzrechtliche Ausnahme ist jedoch nur auf Grundlage einer durchgeführten

Verträglichkeitsprüfung zulässig, erfordert daher ebenfalls eine Prüfung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.

Eine solche Beteiligung des BUND als anerkannte Naturschutzvereinigung ist derzeit nicht feststellbar und nicht erfolgt und dies, obwohl auch im Körperschaftswald offensichtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, soweit es sich nicht um die Beseitigung von akuten und nicht vorhersehbaren Gefahren im Einzelfall und im geringen Umfang handelt. Im Hinblick darauf ist zu konstatieren, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen, die aus dem Eschentriebsterben und Rußrindenzkrankheit resultieren, überwiegend keine unvorhersehbaren Gefahrenlagen begründen und daraus resultierende Verkehrssicherungsmaßnahmen planbar sind (so für Eschentriebsterben ausdrücklich: OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 72). Dafür spricht mithin auch der Umstand, dass die Stadt Leipzig die Verkehrssicherungsmaßnahmen selbst für planbar erachtet (siehe richterlichen Vermerk, FWP 2021, S. 41). Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass auch die im FWP 2021 angeklungene eigenständige Planung der Verkehrssicherungsmaßnahmen dem Beteiligungserfordernis unterliegt.

Grundlegend lehnen wir umfangreiche und flächenhafte Verkehrssicherungsmaßnahmen ab (siehe dazu unter zum Totholzkonzept, Punkt 4), dies schließt die Durchführung im Einzelfall mit dem dafür erforderlichen Verfahren nicht aus.

Aus Sicht des BUND ist die Eigenständigkeit der Verkehrssicherungsplanung eher negativ zu werten. Auf diese Weise wird ein weiteres Planungsinstrument geschaffen, welches zur Unübersichtlichkeit beiträgt. Alleine bereits wegen des Charakters der Maßnahmen (Forstwirtschaft), wäre die Aufnahme der Verkehrssicherungsmaßnahmen in den jährlichen Forstwirtschaftsplan angezeigt und vorteilhafter gewesen. Dafür spricht auch, dass das durch Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallende Holz offensichtlich auch zur fiskalischen Verwertung genutzt wird (siehe FWP 2021, S. 15) und damit für die ehemals von der Stadtverwaltung herausgehobenen Bedeutung des jährlichen FWP als fiskalische Haushaltsplanung von Bedeutung ist. Der BUND plädiert demgegenüber dafür, dass aus Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallende Holz (in NATURA-2000-Gebieten) für die Anreicherung des Totholzanteils vor Ort zu belassen.

### **c) Beteiligungserfordernis**

Wir machen geltend, dass auch der FWP 2021 dem Erfordernis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen unterliegt (so schon auch zum FWP 2018: OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 47 f.). Nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist einer anerkannten Naturschutzvereinigung die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu

geben. Der hier in Rede stehende FWP 2021, der Maßnahmen enthält, die NATURA-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, wurde dem Mitglied des BUND Leipzig in der AG Stadtwald am 24.02.2021 per Email zugesandt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeräumt, mit den zuständigen Revierleitern telefonisch Rücksprache zu halten. Der Forstwirtschaftsplan wurde darüber hinaus im Naturschutzbeirat vorgestellt.

Auch wenn wir das Angebot des persönlichen Gesprächs positiv auffassen, müssen wir doch feststellen, dass zu keiner Zeit die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme erfolgte und somit die formalen Anforderungen, die § 63 BNatSchG an die Verbandsbeteiligung stellt, nicht eingehalten wurden. Unserer Ansicht nach hätte die Einhaltung der (formalen) Beteiligungsrechte – die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Einsicht in die Sachverständigengutachten – jedoch eine Konsequenz aus dem OVG Beschluss sein müssen, wobei das Gericht selbst die Frage, ob die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaft Stadtwald den Anforderungen des § 63 BNatSchG genügt, nicht entscheiden musste (OVG Bautzen, Beschluss v. 9.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 47). In Hinblick darauf ist festzustellen, dass der FWP 2021 keine Sachverständigengutachten in Form des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde und des LfULG als für die Bewirtschaftung zuständige Behörde enthält. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen der Verband als solches zu beteiligen ist. Eine in Kenntnissetzung einzelner Mitglieder eines Verbands ist für die direkte Kommunikation zwar positiv zu sehen, allerdings für die Verbandsbeteiligung nicht ausreichend. Demnach ist der BUND Landesverband Sachsen als anerkannte Naturschutzvereinigung zu beteiligen.

### 3. NATURA-2000-Verträglichkeit des FWP 2021

Der BUND macht geltend, dass es dem FWP 2021 an der Gebietsverträglichkeit (FFH- und SPA-Gebiet) bzw. dessen Nachweis fehlt, soweit dieser forstliche Maßnahmen in den NATURA-2000 Gebieten vorsieht. Das Projekt oder dessen Durchführung ist daher nach § 34 Abs. 1 BNatSchG unzulässig.

Auf die defizitäre Datengrundlage und eine fehlende Prüfung der Verträglichkeit bzw. Zielkonformitätsprüfung wurde bereits hingewiesen. Nachfolgend soll dargestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen sind und auch nicht von „gebietsverwaltenden Maßnahmen“ auszugehen ist.

Der FWP 2021 sieht sowohl im Norden als auch im Süden innerhalb der Schutzgebietsgrenzen Maßnahmen vor. In erster Linie zu nennen sind die vorgesehenen Jungdurchforstungen in der Nordwestaue (Revierort Burgaue, vorgesehene Menge 268 Fm, davon ca. 60 Fm auf der forstl. Adresse 133a<sup>2</sup>) und im südlichen Auwald (Revierort Lauer, vorgesehene Menge 1250 Fm) (teilweise

Revierort Cospuden, geplante Menge 1198 Fm). In Bezug auf die NATURA-2000-Gebiete ist festzustellen, dass der FWP 2021 lediglich das FFH-Gebiet in seinen Grenzen darstellt (vgl. Übersichtskarte Abb. 3). Es fehlt schon an der Darstellung der Grenzen des SPA-Gebiets, dass von der ausgewiesenen Fläche nicht identisch mit dem FFH-Gebiet ist. Es ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die im Revierort Lauer geplanten Maßnahmen im SPA-Gebiet liegen (vgl. Übersichtskarte: [https://www.natura2000.sachsen.de/download/spa/05\\_Leipziger-Auwald.pdf](https://www.natura2000.sachsen.de/download/spa/05_Leipziger-Auwald.pdf)). Es ist daher schon – ungeachtet des Umstands, dass dem FWP 2021 noch dem Forsteinrichtungswerk eine Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist – grundsätzlich fraglich, ob hier eine Vergewisserung der NATURA-2000-Gebietsverträglichkeit stattgefunden hat, da nicht einmal im FWP 2021 die Feststellung getroffen wird, dass Maßnahmen im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ liegen.

Des Weiteren ist auch keine Vergewisserung im FWP 2021 festzustellen, dass die Maßnahmen der Verwaltung des Gebietes unmittelbar dienen. Dies soll am Beispiel der vorgesehenen Jungdurchforstung in der Nordwestaue entlang der Nahle verdeutlicht werden (vgl. Abb. 12 des FWP 2021, S. 27), wobei wir eine derartige Auseinandersetzung im FWP 2021 selbst erwartet hätten, wenn dieser für sich in Anspruch nimmt, gebietsverwaltende Maßnahmen zu beinhalten:

Bei der für die Jungdurchforstung vorgesehenen Fläche handelt es sich nach den Feststellungen des Managementplans (MaP) um den Lebensraumtyp (LRT) 91F0 (Hartholzauenwälder) (LRT-ID: 18019, MaP, S. 471). Der LRT befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand („C“, vgl. MaP S. 471). Es handelt sich um einen im Vergleich zu anderen Beständen relativ jungen Bestand (allerdings nicht um einen Jungwuchs) an Eschen- und Ahornen mit einem Anteil von Eichen (5 %, vgl. MaP, S. 471, die zum Teil aus einer Aufforstung stammen (vgl. Fotodokumentation unten). Hinsichtlich des Arteninventars wird der LRT mit gut („B“) bewertet, die Einstufung des schlechten Erhaltungszustands ist nach den Kartierungen des MaP (die nun auch schon einige Jahre zurückliegen, s.o.) auf die Struktur (Hartholzauenwald ohne Reifephase (überwiegend schwaches Baumholz), Totholz unzureichend, ungenügender Anteil an Biotopbäumen) sowie die Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung und mangelnde Überflutungsdynamik zurückzuführen (vgl. MaP, S. 471). Aus der Historie des Standortes als Müllkippe ist zu vermuten, dass der natürliche Bodenhaushalt erheblich gestört bzw. vorbelastet ist (vgl. Fotodokumentation unten). Als Erhaltungsmaßnahmen (gebietsverwaltende Maßnahmen) sind nach der Managementplanung die Anreicherung der Biotopbäume (mittelfristig) (W1.2.4) und die Anreicherung des Totholzes (mittelfristig) (W 1.3.4) vorgesehen. Die Notwendigkeit von Entwicklungsmaßnahmen wurde nicht gesehen (MaP, S. 471). Insbesondere wird nicht die Notwendigkeit für die Maßnahme W 2.1.2 gesehen (Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten aktiv erhalten), da der

Gesamtanteil der Hauptbaumarten der Hartholzzone als ausreichend bewertet wurde (> 60 %) (vgl. MaP, S. 471).

Die Fläche wird im Managementplan als Jagdgebiet und Sommerquartierkomplex des großen Mausohrs (vgl. MaP, Karte 11a, vgl. auch [geoviewer.sachsen.de](http://geoviewer.sachsen.de)) und als quartierhöffigen Laubwald der Mopsfledermaus (vgl. MaP, Karte 10a) ausgewiesen, grenzt zudem unmittelbar an eine Habitatentwicklungsfläche der Bechsteinfledermaus (MaP, Karte 9a). Alleine mit Blick auf die Fledermausarten ist damit unzweifelhaft vom Vorkommen von Erhaltungszielarten des FFH-Gebiets auszugehen (Mopsfledermaus und Großes Mausohr).

Unter Berücksichtigung der Aussagen der Managementplanung ist nicht ersichtlich, welcher darin vorgesehenen Maßnahme die im FWP 2021 vorgesehene Jungdurchforstung dienen soll. Vielmehr ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustands festzustellen, dass für den LRT und die dafür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine Jungdurchforstung sogar nachteilig sein kann. Zudem ist festzustellen, dass der FWP 2021 keinerlei Aussagen dahingehend trifft, welcher Zeitpunkt für die Maßnahmen und welcher Maschineneinsatz für die Maßnahmen vorgesehen ist. Der Eingriff ist daher auch unzureichend beschrieben und kann nicht ausreichend anhand der Aussagen im FWP 2021 bewertet werden.

Auf der betreffenden Fläche sind bereits ausreichend natürliche Prozesse wie Absterbe- (infolge von Eschentriebsterben und Rußrindenkrankheit), Windwurfserscheinungen und Konkurrenzsituationen festzustellen, die zur Bildung eines höheren Totholzanteils aber auch von (vor allem) stehenden Biotopbäumen beigetragen haben (sowohl schwaches als starkes Baumholz). Der Totholz- und Biotopbaumanteil ist dabei nach Augenscheinnahme für einen jüngeren Bestand als ausreichend zu bewerten. Zudem ist herauszustellen, dass auch in dem noch überwiegend aber nicht ausschließlichen mittelstarken bis schwachen Baumholz sich ökologische Strukturen (bspw. Baumhöhlen) herausgebildet haben. Auch sind teilweise kleinteilig lichte Flächen festzustellen, die für die Naturverjüngung zum Aufbau bzw. Fortbestand eines mehrschichtigen Bestands genutzt werden können. Nachfolgend wird dies anhand einer Fotodokumentation veranschaulicht (Aufnahmen vom 28.02.2021 und 20.03.2021):



Sich entwickelndes stehendes Totholz mit Quartierpotential (Abplatzende Baumrinde) und als Käferrefugium / Biotopbäume





Abb. oben: Windwurffläche mit entstehender Lücke im Kronendach



Abb. links: Junge Buche auf der Windwurffläche





Abb. oben: Stehendes (schwaches) Totholz vermutlich Folge Rußrindenkrankheit



Abb. Mitte links: kürzlich entstandenes liegendes Totholz mit Spechthöhlen



Abb. links unten: schief gewachsene Eichen mit Kennzeichnung (ob zur Fällung, ist offen)





Abb. oben: Kleinteilige lichte Flächen innerhalb des Bestands





Abb. oben: Stehendes Totholz bzw. Biotopbäume mit Spechthöhlen (darunter auch schwaches Baumholz)



Abb. unten: Abgestorbene Eichen aus der Aufforstung





Abb. oben: kürzlich entstandenes liegendes Totholz, durch stark geschädigtes Wurzelwerk



Abb. unten: vermutlich Dachsbau, der die Abfallschichten angeschnitten hat; alte Flasche des Consums Plagwitz aus der Abfallablagerung

Durch die Jungdurchforstung soll laut Definition des FWP 2021 (S. 13), die Stammzahl der Bestände erheblich reduziert werden, um die Stabilität der Einzelbäume zu erhöhen und unter dem Schirm des Restbestandes durch Nutzung der Naturverjüngung oder Voranabau die Baumartenzahl zu erhöhen und eine bessere Strukturierung der Bestände zu erreichen. Durch Phänotypenauslese soll dafür gesorgt werden, dass der verbleibende Bestand eine höhere Wertleistung erbringt und sich das ökonomische Ergebnis dieser Bestände bei der Bewirtschaftung verbessert (FWP 2021, S. 13). Zugleich soll die Durchforstung wohl auf der Verminderung der Wasserverbraucher dienen.

Der BUND macht geltend, dass es an der Erforderlichkeit der Jungdurchforstung fehlt. In diesem Sinne ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem Managementplan gerade keine aktive Erhaltung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten für die Fläche vorgesehen ist (bspw. in Form der Freistellung von Stieleichen). Auch der Regulierung des Bestands auf der Fläche braucht es nicht. Auf der Fläche sind dynamische Prozesse feststellbar, die zukünftig einen niedrigeren Deckungsgrad erwarten lassen (Windwurf und Krankheitsbefall, Standort ist Eschen- und Ahorn-dominiert, so dass hier große Ausfälle zu erwarten sind). Die im Managementplan generell auf die Fledermausarten angesprochene Eichenförderung (MaP, S. 479), braucht es in aktiver Weise nicht mehr. Der Bestand ist kleinteilig mit Eichen bepflanzt worden. Viele sind bereits abgängig, der vitale Teil wird sich gegen die höchst wahrscheinlich dem Eschentriebsterben zum Opfer fallenden Eschen durchsetzen oder eine ausgeglichene Durchmischung der Baumarten gewährleisten.

Zudem stellt die Konkurrenzsituation im Bestand (die durch eine aktive Auslese unterbunden wird) gerade einen ökologischen Prozess dar, der zur Bildung ökologischer Nischen (schiefes Wachstum, Verästelung, Höhlenbildung) beiträgt. Auch zur Bildung von starkem Baumholz ist die Jungdurchforstung nicht erforderlich. Auch ohne die Regulierung werden sich einzelne Bäume in der Konkurrenzsituation gegenüber anderen durchsetzen und zukünftig starkes Baumholz bilden. Dies mag gegenüber der Regulierung in Form einer Jungdurchforstung womöglich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, allerdings bildet die ungehinderte Entwicklung gerade für die Erhaltungszielarten Vorteile (Bildung ökologischer Nischen als Voraussetzung bspw. von Fledermausquartieren). Auch aus diesem Grund sieht das Naturschutzrecht in seinen Grundsätzen vor, dass der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Zeit und Raum zu geben ist (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Wenn die Jungdurchforstung nicht erforderlich ist, dann stellt sie einen vermeidbaren Eingriff dar, der mit Störungen (bspw. Lärm) und Habitatveränderungen (Reduzierung der Baumanzahl und des Deckungsgrads, ggf.

der Verlust von Lebensstätten infolge der Fällung) und Unterdrückung der natürlichen Prozesse einhergeht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher mit den im Rahmen der Jungdurchforstung einhergehenden Störreizen nicht (und schon nicht mit der im Habitatschutz erforderlichen) Gewissheit auszuschließen.

An dieser Feststellung ändert auch die im FWP 2021 vorgesehene vor-Ort-Kontrolle auf das Vorhandensein geschützter Lebensstätten (Artenschutz, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nichts. Dem Artenschutz unterfallen auch regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch wenn diese nicht ganzjährig besetzt sind (NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 82, beck-online; bspw. Sommerquartiere von Fledermausarten). Ohne eine ausreichende Sachverhaltsermittlung (bspw. in Form der Erfassung der Fledermausquartiere) über eine Vegetationsperiode der Fledermausquartiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zum Zeitpunkt der Jungdurchforstung zwar unbesetzt sind, sich aber dennoch um gesetzlich geschützte Lebensstätten handeln und daher unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und im Falle von Erhaltungszielarten auch dem § 34 Abs. 1 BNatSchG) unterfallen.

In Bezug auf den hier in Rede stehenden LRT 91F0 auf der forstlichen Fläche 133a ist des Weiteren auf den Bezug zu den Beeinträchtigungen durch einen gestörten Wasserhaushalt aufmerksam zu machen, der u.a. für die Bewertung eines schlechten Erhaltungszustands maßgeblich ist (vgl. MaP, S. 471). Die tief im Gelände liegende Nahle senkt den Grundwasserspiegel ab und führt auch durch die Ausdeichung dazu, dass die Fläche des Hartholzauenwalds von einem dynamischen Wasserhaushalt abgeschnitten ist. Erschwerend hinzu kommen die derzeit verstärkenden Dürrephasen. Der BUND Leipzig hatte daher wiederholt das ASG darauf hingewiesen bzw. Vorschläge unterbreitet, für den Verlauf der Lebendigen Luppe und das Ziel der Wiedervernässung und Erhöhung des Grundwasserspiegels in der Nord-West-Aue, den Verlauf der Alten Luppe zu wählen und diese aus der Nahle zu speisen. Eine solche Variante würde auch dem Erhalt der Hartholzauenwaldfläche 133a entlang des Kilometerwegs unmittelbar zu Gute kommen. Die dafür notwendigen Gewässerprofile sind heute noch vorhanden und würden daher einer Eingriffsminimierung dienen.



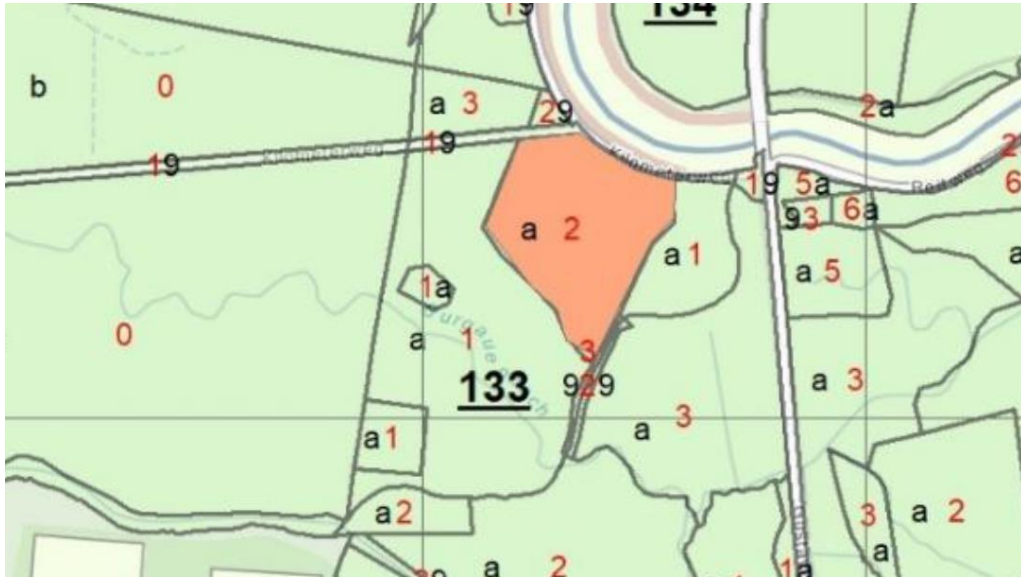


Abb. oben: Auszug aus dem FWP 2021, S. 27 mit vorgesehenen Standort für die Jungdurchforstung



Abb. unten: Auszug Meilenblätter Sachsen, Berliner Exemplar auf [geoportal.sachsen.de](http://geoportal.sachsen.de) / zu sehen ist der ursprüngliche Verlauf der Luppe



Abb. Oben: Auszug der Reliefdarstellung auf [geoviewer.sachsen.de](http://geoviewer.sachsen.de) / gut zu erkennen ist das ehemalige Profil der Luppe, welches heute noch vorhanden ist

#### 4. Vereinfachtes Totholzkonzept

Totholz ist ein unbestrittener wichtiger Faktor in einem intakten Waldökosystem (vgl. nur die Begründung und angegebenen Publikationen zur Einrichtung von Wildnisgebieten in Bezug auf Totholz: Sachverständigenrat für Umweltfragen, SRU, Umweltgutachten 2016, BT-Drs. 18/8500, S. 193): *„Es besteht ein enger, positiver statistischer Zusammenhang zwischen der Totholzmenge und dem Auftreten von gehölbewohnenden Arten wie Käfern, Pilzen, Landmollusken, Flechten und Brutvögeln. Viele Arten sind abhängig vom Totholzanteil. Es wird geschätzt, dass von den rund 13.000 an Wälder gebundenen Arten in Deutschland rund ein Drittel auf Alt- und Totholz angewiesen ist“* (ebd. m.V.a. SCHMIDT 2006). Daran, dass es einem hohen Alt- und Totholzanteil im Leipziger Auwald bedarf und auch ein ausreichend hoher Biotopbaumanteil vorhanden sein muss, gibt es keinen fachlichen Zweifel. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass alle Arten von Totholz (stehendes, liegendes, starkes oder schwaches) eine besondere Rolle im Ökosystem haben, eine ausschließliche Fokussierung auf Derbholz (Starkholz) daher nicht zielführend ist.

Die Abteilung Stadtforsten ist aufgrund des Stadtratsbeschlusses zum FWP 2019 aufgefordert worden, ein Totholzkonzept zu erarbeiten. Grundlegend ist es so, dass der für die NATURA-2000-Gebiete maßgebliche Managementplan in vielen Bereichen ein Defizit an Totholz und Biotopbäumen sieht. An dieser im Vergleich zum Stand der Erarbeitung des Managementplans vorhandenen Situation hat sich inzwischen einiges geändert. Durch die flächenhaften Absterbeerscheinungen in Folge von Trocken- bzw. Dürreperioden und das vermehrte Auftreten von Baumkrankheiten ist festzustellen, dass sich zumindest der Totholzanteil erhöht hat

und zukünftig noch steigern wird. Eine unmittelbare Notwendigkeit in Form der Erarbeitung eines Totholzkonzepts besteht somit aufgrund der dynamischen Entwicklung auf den ersten Blick nicht. Der BUND hat sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Stadtwald bei der Erarbeitung des vereinfachten Totholzkonzeptes beteiligt. Aus Sicht des BUND könnte Gegenstand des vereinfachten Totholzkonzeptes die grundlegende Klärung der Bewirtschaftungsgrundsätze mit dem nun entstandenen und noch entstehenden Totholz bzw. dem Umgang mit dem flächenhaften Krankheitsauftreten sein (Eschentriebsterben usw.) (bspw. Verhinderung vorsorglicher Fällungen von Eschen, Duldung des Absterbeprozesses). Zugleich sollten aus Sicht des BUND die Grundsätze der Entstehung von Totholz und der Bildung von Biotopbäumen geklärt und für die Zukunft festgeschrieben werden und somit zu einer Handlungsgrundlage der Auwaldbewirtschaftung des Stadforstes werden.

Aus Sicht des BUND wird die Zielsetzung des Stadforstes grundsätzlich begrüßt, den Totholzanteil und den Anteil an Biotopbäumen auf der Fläche zu steigern und in der Zielmenge über die Vorgaben des Managementplans hinauszugehen. Der BUND hatte auf Grundlage eines Entwurfs des Stadforstes einen überarbeiteten Entwurf des vereinfachten Totholzkonzeptes übermittelt, der in Anlage 1 ersichtlich und auf einen kompromissfähigen Entwurf gerichtet war. Nach der Position des BUND sollten dabei die wesentlichen Schwerpunkte des Totholzkonzeptes sein (vgl. Anlage 1):

- Dulden bzw. vorrangige Nutzung der beschriebenen natürlichen Prozesse zur Totholz- und Biotopbaumbildung (natürliche Zerfallsphasen, Konkurrenzdruck, Windbruch, Brände, Insekten- und Schädlingsbefall, klimatische Stressoren),
- Natürliche Prozesse der Totholzbildung sind zu fördern, soweit sie für den Auwald typisch sind (bspw. Überschwemmungsschäden, wechselnde Grundwasserstände),
- auf natürlich geschaffenen lichten Flächen kann die Naturverjüngung unterstützt werden bzw. vorrangig genutzt werden (Vermeidung von Femelungen),
- kurzfristige Sicherung von Totholz- und Altholzbestand durch Verzicht auf Altdurchforstungen,
- Duldung von natürlichen Prozessen auch in Jungbeständen (Konkurrenzdruck, natürliche Standortbedingungen),
- grds. Verzicht auf Durchführung von unterstützenden forsttechnischen Maßnahmen (bspw. Ringeln),
- Verbleib von aus Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallenden Holzmengen im Wald (keine Vermarktung),



- Einrichtung von Referenzflächen von 15 % des Stadtwaldes, die der natürlichen Entwicklung vorbehalten bleiben,
- Schonung bzw. Erhalt von potentiell (sich dazu entwickelnden) Biotopbäumen,
- Keine Beräumung der Fließgewässer von Totholz zur Gewährleistung der Befahrbarkeit.

Wie am jetzt von Stadtförsten vorlegten Konzept des vereinfachten Totholzkonzepts ersichtlich ist, wurden die Vorschläge des BUND zwar an einigen Stellen, jedoch in weiten Teilen nicht übernommen (siehe Anlage 1 zum FWP 2021).

Der Vorschlag des BUND weist jedoch an mehreren Stellen einen wesentlichen Unterschied zum dem Stadtrat vorgelegten Konzept auf. Das von Stadtförsten vorgelegte Konzept sieht auch die Nutzung von historischen Nutzungsformen (wie auch der FWP 2021 selbst) wie Niederwald, Mittelwald und Hutewald sowie einen gestaffelten Einschlag als Beitrag zur nachhaltigen Sicherung eines ausreichenden Totholzanteils an. Dem kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Zunächst ist der Totholz-Beitrag der historischen Nutzungsformen fraglich, da diese Bewirtschaftungsformen mehr oder weniger auf die Entnahme von Holz zu verschiedenen Zwecken gerichtet waren (bspw. Brennholz) oder anderen Zwecken dienten (bspw. Viehhaltung) (vgl. auch Wirth et. al, biuz 2021, S. 56). Die historischen Bewirtschaftungsformen trugen daher grundlegend nicht zu einem hohen Totholzanteil bei, wie er bspw. in Naturwäldern bzw. weitgehend unbeeinflussten Wäldern der Fall ist. Mit dem von Stadtförsten anvisierten hohen Derbholzvorrat sind einige der Bewirtschaftungsformen ebenfalls nicht verbunden (so bspw. Niederwald). Soweit darauf verwiesen wird, dass mit der Mittelwaldbewirtschaftung starke Stieleichen mit ausladenden und totholzreichen Kronen verbunden sind (Wirth et. al, biuz, S. 56 (57)), ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Teile des Mittelwalds (Unterschicht) zur Brennholznutzung auf Stock gesetzt wurden und somit zu keiner wesentlichen Totholzbildung beigetragen haben bzw. beitragen. Dementsprechend wird die Aufnahme der historischen Bewirtschaftungsformen in das Totholzkonzept abgelehnt.

Auch der gestaffelte Einschlag ist grds. diskussionswürdig. Der BUND plädiert angesichts der nunmehr sehr dynamischen Bestandsentwicklung (bspw. zu befürchtender gänzlicher Ausfall der Gewöhnlichen Esche; Ziel der Anteilserhöhung der Stieleiche), bestimmte Baumarten nicht mehr oder nur in geringem Maße einzuschlagen und das Einschlagsalter (ab dem nicht eingeschlagen werden darf) erheblich zu reduzieren. Denn in der jetzigen Situation wird es vorrangig darum gehen, die Bestände „rüber zu retten“. Dafür sollten gerade die Arten nicht eingeschlagen werden, die in ihrem Bestand ohnehin bedroht sind (Bergahorn, Esche) oder gefördert werden sollen (Stieleiche). Zudem ist bei dem geplanten

hohen Einschlagsalter (Beispiel aus FWP 2021 in Bezug auf Stieleiche: grundsätzlich kein Einschlag ab 160 Jahren, ansonsten 141 Jahren; Esche grundsätzlich ab 161 Jahren) zu erwarten, dass bei den derzeitigen Beständen nicht genügend Einzelbäume in das Alter hineinwachsen können, um ein sog. Methusalembaum werden zu können und so die flächenbezogen hohen Zielvorgaben für Totholzanteil und Biotopbäume (dauerhaft) zu generieren.

Ebenfalls scheint der Zeithorizont von 300 Jahren für das vereinfachte Konzept zu weitreichend zu sein, obwohl die Entwicklungen im Wald grundsätzlich über einen langen Zeitraum zu betrachten sind. Die Beantwortung der Frage, wie und in welcher Form auch ein ausreichender Totholzvorrat in 300 Jahren gesichert werden kann, ist grundsätzlich der Überarbeitung des Forsteinrichtungswerks in Form eines integrierten Managementplans zu überlassen, um hier nicht wesentliche und im Rahmen der Fortschreibenden integrierten Planung zu diskutierende Fragen über die Verjüngung und Verjüngungsmaßnahmen vorweg zu nehmen. Den Schwerpunkt bzw. die Stärke des vereinfachten Totholzkonzepts bilden sollte nach Ansicht des BUND gerade der Umgang des in naher Zukunft entstehenden Totholz aus den aktuellen Entwicklungen (erhöhte Kalamitäten usw.) (Zeithorizont 50 Jahre).

Hinsichtlich der in dem Totholzkonzept angesprochenen Biotop- und Starkbaumkartierung sowie regelmäßige Erfassung der Totholzvorräte fehlt es gegenwärtig an der Festlegung eines Zeithorizonts. Es wird empfohlen aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung hier eine geringe Zeitspanne zu wählen (<10 Jahre), um belastbare Erkenntnisse zu erhalten. Im Übrigen zeigen die im FWP 2021 dargestellte Starkbaumkartierung (S. 20, 21, 26), dass diese nicht flächendeckend erfolgte, da hier wesentliche Bereiche ausgespart wurden und somit der Eindruck erweckt wird, dass in anderen Bereichen keine Starkbäume vorhanden wären. Insbesondere auf den Flächen, die für Maßnahmen nach FWP 2021 vorgesehenen sind, sind keine Aussagen zum Vorkommen von Starkbäumen vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch das Totholzkonzept aus Sicht des BUND der Überarbeitung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Justus Wulff

*Sprecher des Arbeitskreises Auwald und Wasser*

Anlage 1 Vorschlagsentwurf des Totholzkonzepts des BUND Leipzig

Leipzig, 30.11.2020 BUND-ENTWURF auf Grundlage des Entwurfs von Stadtforsten

## **Vereinfachtes Totholz- und Biotopbaumkonzept für den Stadtwaldbereich im Leipziger Auwald**

### 1. Erläuterung

Ein Wald mit viel Totholz ist ein sehr lebendiger Wald!

Im Gegensatz zu althergebrachten Vorstellungen von einem ordentlich aufgeräumten Wald, in dem keine Bäume umherliegen und abgestorbene Bäume schnellstens entfernt werden müssen, gehen die Überlegungen der Abteilung Stadtforsten davon aus, dass vor allem im Leipziger Auwald Artenreichtum und Naturnähe nur mit hohen Anteilen, vor allem von stehenden Totholz, erreicht werden.

Es gibt sehr viele Organismen, ob Käfer, Pilze oder Vögel, die Totholz, vor allem starkes Totholz, benötigen. Da die Organismen an verschiedene Arten und Formen des Totholzes gebunden sind (bspw. Kronen- oder Stammholz, stehend oder liegend, verschiedene Holzarten), ist grundsätzlich jede Form von Totholz bedeutsam und wird als Ziel der Waldentwicklung angestrebt. Daneben ist Totholz auch als wertgebendes Element für die Gewässerentwicklung der Fließgewässer im Auwald von besonderer Bedeutung: Flussholz als Strömungslenker, Uferverlagerung, Versteckmöglichkeit und Anhaftungspunkt. Totholz ist des Weiteren für die Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands notwendig. Verschiedene Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten im Leipziger Auwald sind an Totholz gebunden, bspw. die Mopsfledermaus oder der Mittelspecht.

Aus diesem Grund wurde schon in der letzten Forsteinrichtung (Beschluss des Stadtrates zur Vorlage VI-DS-01394) die Erhöhung des Totholzanteils fixiert und im Jahre 2018 ein Kurzkonzept verfasst, was die Ziele und Vorgehensweise genauer definiert.

Vor allem die neuen Herausforderungen an die Stadtforstverwaltung in Form von Eschentriebsterben, Rußrindenkrankheit und Eschenbastkäferkalamitäten, aber auch alte Probleme, wie das Ulmensterben, sind Anlass dieses Kurzkonzept weiter auszubauen und zu ergänzen.

Ein erweitertes Totholz-, Biotopbaum- und Waldbaukonzept ist in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig in Arbeit, auf Grund der äußerst hohen Komplexität dieses Themas wird die Erarbeitung (auch bedingt durch den von CORONA verursachten Arbeitsstau) noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das vorliegende vereinfachte Totholz- und Biotopbaumkonzept konzentriert sich auf wesentliche Kernfragen, führt bei Beschluss zu einer Selbstbindung der Stadt Leipzig und zementiert das bereits hohe Niveau der vorwiegend ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung des Leipziger Stadtwaldes.

## 2. Vereinfachtes Totholz- und Biotopbaumkonzept

### 2.1 Ziele

- In den Stadtwaldflächen im Leipziger Auwald (ca. 1.200 ha von ca. 2.100 ha Gesamtstadtwaldfläche) wird auf Flächen, die seit mehr als 80 Jahren Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen darstellen und die in NATURA 2000-Gebieten liegen, als langfristiges Ziel \*1 ein durchschnittlicher Totholzvorrat von mehr als 50 m<sup>3</sup>/ha angestrebt. Neben dem Erreichen dieser Menge, soll auch die ökologische Qualität des Totholzes gesteigert werden, die vor allem durch eine hohe Diversität der Herkünfte von verschiedenen Baumarten und der Totholzexpositionen (Kronentotholz, stehendes Totholz, liegendes Totholz) bestimmt wird.
- In den Neuaufforstungen der letzten 80 Jahre (z. B. Bergbaufolgelandschaft) ist der Totholzvorrat vorerst ohne numerische Zielvorgaben stetig zu erhöhen.
- Grundsätzlich ist flächendeckend im gesamten Stadtwald ein sehr hoher Bestand an Biotopbäumen und potentiellen Biotopbäumen (durchschnittlich mehr als 10 Stück/ha) zu erhalten, zu schaffen und nachhaltig zu sichern.

### 2.2 Mittel und Methoden

- Es erfolgt flächendeckend eine Stark- und Biotopbaumkartierung. Aus den Daten der Kartierung sind Flächen zu identifizieren, in denen ein Mangel an Totholz und Biotopbäumen an dem oben genannten Ziel vorhanden ist. Die Bewirtschaftung ist auf diesen Flächen entsprechend anzupassen.
- Vorrangig werden natürliche Prozesse bei der Erzeugung von Totholz und Biotopbäumen genutzt. Natürliche Prozesse zur Bildung von Totholz sind bspw.:
  - o natürliche Zerfallsphasen und Alterstot,
  - o Konkurrenzdruck innerhalb der Bestände (unabhängig von Alter),
  - o Windbruch, Blitzschaden, Waldbrand,
  - o Hochwasserereignisse und schwankende Grundwasserstände,
  - o Insekten-, Schädlingsbefall und Baumkrankheiten sowie Absterben durch klimatische Stressoren (Klimawandel).
- Hiervon werden folgende Maßnahmen für die Waldentwicklung in Bezug auf den Erhalt und die Förderung von Totholz abgeleitet:
  - o Natürliche Prozesse sind zu dulden (Windbruch, Schädlingsbefall usw.) und zu fördern, soweit sie für einen Auwald typisch sind (bspw. Hochwasserereignisse und wechselnde Grundwasserstände)
  - o Holz aus Einschlag (bspw. Verkehrssicherungsmaßnahmen) wird in NATURA-2000-Gebieten nicht entnommen und im Wald belassen, um eine gleichbleibende Biomasse, intakte Stoffkreisläufe und Totholz zu generieren.

- Bestände oder Einzelbäume (LRT-typischer Baumarten) mit Alter von über 120 Jahren werden grundsätzlich nicht gefällt und werden den natürlichen Alterungsprozessen überlassen. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von ökologisch hochwertigem (Hart-)Totholz und Erhalt des Bestands, werden Stieleichen und Eschen grundsätzlich nicht mehr gefällt, es sei denn, dass dies aus Verkehrssicherungsmaßnahmen an stark frequentierten und ausgewiesenen öffentlichen Wegen erforderlich ist. Zur langfristigen nachhaltigen Sicherung von Stieleichen und in der Folge auch Totholz werden durch natürliche Prozesse geschaffenen Frei- und Lichtflächen (Windwurf, Hochwasserereignisse, Schädlingsbefall, Hitzetod, etc.) mit gebiets-eigenen Saatgut gewonnenen Pflänzlinge bestückt und die Naturverjüngung unterstützt. Waldflächen, auf denen ein flächendeckendes Absterben der Bäume zu erwarten oder zu beobachten ist (bspw. Eschentriebsterben, Rußrindenkrankheit), sollen vorrangig zur Stieleichenverjüngung genutzt werden, wobei die Pflänzlinge im Unterstand der absterbenden (jedoch nicht präventiv zu fällenden) Bestände ausgebracht werden. Zudem soll zur langfristigen Sicherung des Totholzvorrats und des Bestands charakteristischer Baumarten Arten des Hartholzauwalds die Waldmehrung durch Stecksaat der Steileiche auf bisher unbewaldeten Flächen erfolgen, die dafür gute Standortbindungen bieten (insbesondere auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen nahe der Fließgewässer). Die Anlage von Femelungen soll auf ein Minimum reduziert werden oder unterbleiben. Die künstliche Auflichtung von geschlossenen Beständen durch Femelungen verändert die lokalen klimatischen Verhältnisse und Standorteigenschaften und verstärkt die Stressoren (Austrocknung) für umliegende Bestände. Entsprechend dem Vorrang der natürlichen Prozesse sind Femelungen nur auf kleinteiligen Flächen (<0,1 ha) und nur auf Flächen durchzuführen, auf denen keine Steileichen vorhanden sind und die keine Lebensraumtypen der Hartholzauenwälder (LRT 91F0\*) darstellen.
- Auf die Durchführung von Altdurchforstungen in NATURA-2000-Gebieten wird verzichtet, um den Totholz- und Altholzbestand kurzfristig zu sichern. Altholzbestände sind von hohem naturschutzfachlichem Wert und bedürfen eines besonderen Schutzes. Flächige Eingriffe zur Bildung von Totholz sind aufgrund des hohen Alters weder erforderlich noch zielführend. Höhlenreiche Altholzinseln sind neben dem NATURA-2000-Schutzgebietsregime zudem vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst und es sind alle schädigenden Handlungen (insbesondere Einschläge) verboten (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 21 Abs. 1 N. 2 SächsNatSchG). Altholzbestände sind in Sachsen flächendeckend nicht in ausreichendem Maße vorhanden, daher ist von

der Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen abzusehen und derartige Strukturen in vorhandener Form zu erhalten. Altholzbestände sollten sich vielmehr in langfristigen, natürlichen Selbstregulierungsprozessen verjüngen. Als Altholzbestände werden nach dem NATURA 2000-Managementplan für das Leipziger Auensystem Bestände mit einem Alter von über 80 Jahren gefasst. Einzelflächenübergreifend sollen die Laubmischwälder insgesamt auf Dauer mindestens 30 % Altholzbestände in räumlich möglichst günstiger Verteilung enthalten.

- Auf die Durchführung von unterstützenden forsttechnischen Maßnahmen zur Totholzbildung wird grundsätzlich verzichtet. Aufgrund der zu erwartenden hohen Kalamität verschiedener Baumarten besteht kurzfristig und mittelfristig kein Bedarf an der künstlichen Schaffung von Totholz bspw. durch Ringeln.\*<sup>1</sup> Lediglich in Beständen, in denen ein ausreichender Totholzvorrat nicht gegeben ist und zukünftig nicht zu erwarten ist, können standortfremde Baumarten durch forsttechnische Maßnahmen zum Absterben gebracht werden. Auf Totholzvernichtende Maßnahmen (z.B. Mulchen) wird verzichtet. Es werden 15 % der durch Stadtforsten bewirtschafteten Flächen als Referenzflächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Es sind verschiedene Standorte für die Einrichtung der Referenzflächen vorzusehen. Zudem sind Referenzflächen von bewirtschafteten Flächen einzurichten. Die Totholzbestände werden in regelmäßigen Abständen in den Referenzflächen erfasst\*<sup>2</sup> und zwischen bewirtschafteten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen verglichen (10 Jahre). Aus den Differenzen der Daten bezüglich Totholzmenge sind die Erfordernisse der zukünftigen Bewirtschaftung (der bewirtschafteten Flächen) zu bestimmen, um gleichwertige Verhältnisse hinsichtlich der Totholzmenge und Artenzusammensetzung zu gewährleisten.
- In jüngeren Beständen wird grundsätzlich zur Durchmischung und Bildung von Totholz auf Konkurrenzdruck und natürliche Standortbedingungen gesetzt. Jungdurchforstungen und Jungbestandspflege sollen die Ausnahme darstellen und sollen sich auf die Entfernung standortfremder Baumarten beschränken.
- Zur Herstellung autotypischer Standortverhältnisse sind Projekte und Pläne zur Wiedervernässung durch Stadtforsten zu unterstützen.
- Neben dem Belassen der Biotopbäume werden potentielle Biotopbäume (z. B. Bäume mit starken Astabbrüchen, Bäume mit Blitzschäden) bei forstlichen Eingriffen auf den bewirtschafteten Flächen geschont.
- Es erfolgt keine Beräumung der Fließgewässer von umgestürzten Bäumen- und Ästen, insbesondere nicht zur Herstellung durchgängiger schiffbarer Fließgewässer.

- Ein weiteres Mittel – neben der Duldung natürlicher Prozesse und Standortbedingungen – zur Erhaltung von ökologisch wertvollen Totholz und potentiellen Biotopbäumen ist eine baumarten- und altersbezogene sowie eine nach Durchmesser gestaffelte Einschränkung des Einschlages. Zur Vermeidung der Änderung der Standortbedingungen und zur Förderung der Altersklassendurchmischung erfolgt der Einschlag in Einzelstammentnahme.

Die Staffelung der Reduzierung des Einschlags nach Alter und Durchmesser der jeweiligen Baumart ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Baumart	Anlage von Femellöchern und/oder Jungbestandespflege, Jungdurchforstung, Altdurchforstung bis zum Alter von	Femelung und/oder Arrondierung von Femellöchern bis zum Alter von	Kein Einschlag ab Alter	Einschlag bis Brusthöhendurchmesser in cm
Stieleiche	120	Keine Fällung zur Anlage und Arrondierung von Femellöchern	120	80
Hainbuche	100	101 bis 140	120	60
Winterlinde	120	121 bis 160	160	60
Vogelkirsche	100	Kurz- bis mittelfristig keine Fällungen, zur Anlage und Arrondierung von Femellöchern	100	25
Wildapfel	Kein Einschlag ab Fruktifikation, außer in Reinbeständen (hier Durchforstungen bis zum Alter von 100 Jahren)	Kurz- bis langfristig keine Fällungen zur Anlage und Arrondierung von Femellöchern	Einzeleinschlag bis zur Fruktifikation	
Feld-, Berg- und Holländische Ulmen	Bis Brusthöhendurchmesser von 30 cm, keine Altersvorgabe	Bis Brusthöhendurchmesser von 30 cm, keine Altersvorgabe	120	30
Flatterulme	Keine Fällung zur Anlage oder Arrondierung von	Keine Fällung zur Anlage und	120	30 bei Jung- und bei Altdurchforstungen bis 50

	Femellöchern, ansonsten bis 100 in Reinbeständen Durchforstungen	Arrondierung von Femellöchern		
Berg- und Spitzahorn	100	101-120	120	60
Feldahorn	100	101-120	120	-
Gewöhnliche Esche, Reinbestän de, Oberstand	120	-	120	75
Gewöhnliche Esche, Esche im Mischbestan d, Oberstand	Zurückhaltend, bis 120	Zurückhalten d, 121-160, nur zur Arrondierung	120	75
Gewöhnliche Esche im Unterstand	Schonend bis zum Erreichen des Oberstandes	Kein Einschlag zur Anlage von Femellöchern , nur zur Arrondierung	120	75

Abweichungen von dieser gestaffelten Einschränkung sind nur zulässig, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Zusammenfassung:

Bei der Umsetzung des vereinfachten Totholz- und Biotopbaumkonzeptes für den Stadtwaldbereich im Leipziger Auwald wird der Totholz- und Derbholzvorrat erhöht und nachhaltig gesichert, die ökologische Wertigkeit weiter verbessert. Der Fokus liegt in NATURA-2000-Gebieten auf der Duldung und Förderung der natürlichen Prozesse und natürlichen Standortbedingungen.